

Satzung des Vereins Deutsche Gesellschaft für Home Staging und Redesign e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Home Staging und Redesign“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Etablierung und Förderung des Berufsbildes „Advanced Home Staging Professional“ in Deutschland. Zu diesem Zweck informiert der Verein über das Berufsbild, entwickelt Maßnahmen zur Qualitätssicherung, bemüht sich um die Anerkennung staatlicher und anderer relevanter Stellen und führt bundesweit Seminare zur beruflichen Bildung durch.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Umsetzung des Vereinszwecks und die Unterstützung des Vereins in seiner Arbeit für seine satzungsgemäßen Ziele erfolgt durch seine Mitglieder auf unterschiedliche Art und Weise. Dementsprechend hat der Verein zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Förderung seiner Bestrebungen im Sinne des Satzungszwecks folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder, § 4
- b) außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder), § 5

Eine Änderung seiner Anschriftenadresse hat jedes Mitglied unverzüglich dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen möchte. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt und die Entscheidung schriftlich mitteilt.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen, die durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge die Zwecke des Vereins fördern wollen, können die außerordentliche Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) erwerben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt und die Entscheidung schriftlich mitteilt.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, in den Angelegenheiten des Vereins Vorschläge zu unterbreiten und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie werden

laufend über die Aktivitäten des Vereins unterrichtet, dafür stellen sie dem Verein eigene Erkenntnisse im Sinne der Förderung des Vereinszwecks zur Verfügung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss,
- d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung, § 11
- b. der Vorstand, § 12

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
3. Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Änderung der Satzung,
6. Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Vorsitzender und Stellvertreter sind vertretungsberechtigt, der Beisitzer nicht. Der Vorstand wird auf 3 Kalenderjahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- a. Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- b. angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich vom vertretungsberechtigten Vorstand vertreten, wobei der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter auch jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. .

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, der der Weisung und Aufsicht des Vorstands untersteht.

(6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den in der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen und von ihm sowie dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Protokollführer sein.

(7) Der Vorstand beschließt die Gebührenordnung für den Seminarbetrieb.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Errichtet zu Wiesbaden, den 10. Mai 2010